

**RS OGH 1994/3/11 1Ob533/94,
7Ob206/02y, 10Ob68/17y,
7Ob160/18g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1994

Norm

ABGB §1497 I

Rechtssatz

Lehnt der Schuldner von Anfang an die Forderungen des Gläubigers ab und erklärt er sich lediglich bereit, dessen Forderungen gegenüber Dritten zu unterstützen, dann sind in dieser Verwendungszusage und in der tatsächlichen Verwendung zur Bereinigung der Ansprüche keine die Verjährung hemmenden Vergleichsverhandlungen zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 533/94
Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 533/94
- 7 Ob 206/02y
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 206/02y
Auch
- 10 Ob 68/17y
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 68/17y
Auch; Beisatz: Lehnt der Schuldner von Anfang an die Forderung ab, gibt es keine Vergleichsverhandlungen und es kann daher nicht zu einer Ablaufhemmung kommen. (T1)
Beisatz: Hier: Einzelne von mehreren Solidarschuldnern bestritten die Schadenersatzforderung und beteiligten sich nicht an deshalb nur mit den anderen Solidarschuldnern geführten Vergleichsgesprächen. (T2)
Veröff: SZ 2018/11
- 7 Ob 160/18g
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 160/18g
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034472

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at